

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024

Teilnehmerangaben:

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Hirschmattstrasse 36
Postfach
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

152124

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Merkblatt Abstimmung Siedlung und Verkehr: Wir begrüßen es sehr, dass der Kanton Luzern bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr griffigere Instrumente einführt und die verkehrlichen Auswirkungen von Planungs- und Bauvorhaben in den Fokus stellt. Vorgaben zur Reduktion der Anzahl Parkplätze und zur Minderung der Verkehrserzeugung sind deshalb ein wichtiger und richtiger Schritt. Wir stellen jedoch in Frage, ob das additive Vorgehen richtig ist. Die erste Überbauung erbringt vielleicht den Verkehrsnachweis noch, das zweite oder die darauffolgenden Bauvorhaben nicht mehr. Wir sind klar der Auffassung, dass aufgrund der Nutzungsplanung eine nachhaltige Mobilität nur durch eine gesamtheitliche Sicht möglich ist. Dies erfordert ein Mobilitätskonzept der Gemeinden, welches als Basis für die Überbauungen dient und aufzeigt, wo wieviel (MI)-Verkehr erzeugt werden darf, um die Verkehrsknoten nicht zu überlasten. Gleichzeitig soll dieses aufzeigen, wie alternative Mobilitätsformen wie Sharing-Angebote zur Flächeneffizienz beitragen und attraktive Wegführungen den Fuss- und Veloverkehr sowie öV fördern. Die Basis soll das 4V-Prinzip (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich gestalten) der kantonalen Mobilitätsstrategie sein.</p> <p>Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr soll nicht nur parzellenweise, sondern über zusammenhängende Gebiete (z.B. Entwicklungsschwerpunkt) vorgesehen werden.</p>	
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>§ 112a Abs. 2 lit. a Die Feststellung des natürlich gewachsenen Geländeverlaufs als massgebendes Terrain erweist sich als schwierig. Wir bedauern es darum, dass die vorliegende Revision nicht genutzt wird, um in diesem Thema eine Klärung herbeizuführen.</p>	
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	a) § 1 Absatz 1bis Verfahren	Die neue Bestimmung erachten wir als zeitgemäss. Im letzten Satz muss es aber wohl "... Dienststelle Raum und Wirtschaft von Amtes wegen oder auf Gesuch der Gemeinde eine Berichtigung veranlassen." heissen.	Die Nutzungsplandaten sind in der Hoheit der Gemeinden. Die Gemeinde oder ihr GIS-Dienstleister wird darum die Korrektur vornehmen.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	c) § 7 Absatz 2bis Form und Inhalt	Der Artikel ist mit ...die zuständige Behörde kann basierend auf dem Mobilitätskonzept der Gemeinde Vorgaben... zu ergänzen.	Damit Vorgaben gemacht werden können, welche für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung effektiv eine Wirkung zeigen, muss eine Gemeinde für das gesamte Siedlungsgebiet eine Mobilitätsstrategie ausarbeiten, bevor sie Vorgaben an einzelne Bauträger machen kann. Bei einer Einzelbetrachtung besteht die Gefahr, dass die einzelnen Mobilitätsmassnahmen innerhalb des Gemeindegebiets zu wenig ausgewogen sind.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	d) § 11 Absatz 4	Wir begrüßen diese Ergänzung.	Die bisherige Handhabung ist nicht praxistauglich.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	e) § 14 Absatz 1a Ziffer 3 und Absatz 1b Ziffer 3 Energiebonus	Beim Energiebonus ist zu ergänzen, dass das Gebäude ausschliesslich mit erneuerbaren Energien geheizt werden muss. Weiter ist beim Minergie-Zertifikat der Zusatz ECO den Zusätzen P oder A gleichzustellen.	Ein Energiebonus soll ausschliesslich mit erneuerbaren Energien gewährt werden. Die Minergie-Zertifikate Zusatz ECO sind P und A gleichzustellen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	f) § 51 Absatz 2 Zuständige Behörden	Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Vorgaben zur Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild muss ebenfalls geregelt werden.	Mit der Ergänzung wird lediglich die Zuständigkeit für den Erlass geregelt, nicht aber die Zuständigkeit der Umsetzung. Die Zuständigkeit soll bei allen Bauten ausserhalb Bauzone beim Kanton liegen. Wir beantragen, wie im Rahmen der Erarbeitung der Vorgaben mehrmals erwähnt, dass die Dienststelle Raum und Wirtschaft für die Beurteilung der Eingliederung qualifizierte Fachgremien einsetzt und die Beurteilung an diese delegiert.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	h) § 54 Absatz 2bbis Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	vgl. Begründung	Die Vereinfachung für solche Vorhaben wird begrüsst. Bei der Umsetzung stellen sich aber verschiedene Fragen. Es wird befürchtet, dass zwar keine formelle Bewilligung notwendig ist, der Aufwand für alle Beteiligten in der Praxis aber nicht kleiner wird (Nachweise, Kontrollen usw.). Zudem stellen sich folgende Fragen: - Was versteht man unter einer "energetischen Sanierung"? - Wie wird die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen geprüft? - Wie ist das Vorgehen, wenn mit der Sanierung auch bewilligungspflichtige Arbeiten vorgesehen sind (z.B. neue Fassadenfarbe)? Zudem liegt die Verordnung zur RPG-Anpassung noch nicht vor und es ist somit unklar, ob die kantonale Verordnung weitere Anpassungen bedürfte.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	h) § 54 Absatz 2bbis Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	Der Artikel ist zu ergänzen mit: ...in Bauzonen nach Massgabe des Bundesgesetzes, wenn diese keine wesentlichen Veränderungen im Ausdruck des Gebäudes bewirken....	Eine energetische Sanierung kann, z.B. durch einen Materialwechsel, den Ausdruck eines Gebäudes wesentlich verändern. An sensiblen und exponierten Lagen kann dies eine grosse Auswirkung auf die gebaute Umwelt und damit auf das Orts- und Landschaftsbild haben.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	h) § 54 Absatz 2bbis Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	Absatz 2d: Hier sollte ein Verweis auf die Meldepflicht gemäss Energiegesetz erfolgen (Analog Absatz 2b)	Auch hier besteht eine Meldepflicht.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	m) § 57 Absatz 3 Planverfasserinnen und -verfasser	Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen: Genügen die von Privatpersonen verfassten Pläne nicht den Ansprüchen gemäss Art. 55 PBG, kann die Behörde verlangen, dass auch Pläne für Bauten und Anlagen, über die im vereinfachten Baubewilligungsverfahren entschieden wird, von qualifizierten Fachleuten verfasst werden.	Die Qualität von durch Privatpersonen erstellten Plänen entspricht nicht immer den Ansprüchen der Vollzugsbehörde. Anstelle einer Vereinfachung ergeben sich daraus höhere Aufwände und auch höhere Bearbeitungszeiten.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	n) § 63 Absatz 2 Fristen	Die Frist soll für innerhalb und ausserhalb der Bauzone gleich lang sein, entweder 60 oder 80 Tage.	Die uneinheitliche Frist ist nicht begründbar. Innerhalb wie auch ausserhalb Bauzone sind die Verfahren je nach Situation gleich komplexer geworden.
C) Strassenverordnung (StrV)		Keine Antwort	Keine Antwort
D) Wasserbauverordnung (WBV)		Keine Antwort	Keine Antwort
E) Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV)		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
F) Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Keine Antwort	Keine Antwort
G) Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine		Keine Antwort	Keine Antwort